

## Einkaufsbedingungen

- 1. Geltungsbereich, Abwehrklausel**

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns erteilten Bestellungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- 2. Vertragsabschluß**
  - 2.1 Bestellungen und deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluß getroffenen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Änderungswünsche müssen schriftlich – Eingang bei Auftraggeber – 4 Wochen vor Liefertermin gemäß unserer Bestellung angezeigt werden.
  - 2.2 Auftragsbestätigungen erwarten wir innerhalb von 5 Tagen nach dem Datum unserer Bestellung zurück, andernfalls sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.
- 3. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen**

Alle dem Lieferer zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Pläne, Muster, Werkzeuge, Lehren oder sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Die nach diesen Unterlagen hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an uns und nicht an Dritte geliefert werden. Nach Durchführung des Vertrages sind sie uns kostenlos und unverzüglich zurückzusenden.
- 4. Unzulässige Werbung**

Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, Inhalte unserer Anfragen, Bestellungen und mit diesen verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen.
- 5. Subunternehmer**

Subunternehmer dürfen für die Fertigung wesentlichen Vormaterials nur dann eingeschaltet werden, wenn wir hierzu schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben.
- 6. Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe**
  - 6.1 Können die in unseren Bestellungen genannten Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er uns hiervon, vom Hintergrund und dessen voraussichtlicher Dauer rechtzeitig zu informieren. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche bleiben hiervon unberührt.
  - 6.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist bei Warenanlieferung der Wareneingang an der von uns genannten Empfangsstelle, bei erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen die zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgreich durchgeführte Abnahme.
  - 6.3 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen unsere Zustimmung.
  - 6.4 Ist für die Nichteinhaltung von Fristen und Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese auch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen.
  - 6.5 Kommt der Lieferer bei langfristigen angelegten Verträgen wiederholt in Verzug, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt vorzeitig aufzulösen und Ersatz der uns hierdurch entstandenen Schäden zu verlangen, wenn wir ihm dies zuvor schriftlich angedroht haben und er erneut in Verzug kommt.
- 7. Verschiebung der Annahme / Abnahme**

In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen und sonstigen von uns nicht zu beeinflussenden Ereignissen, sind wir berechtigt, die Annahme / Abnahme bis nach Behebung zu verschieben, ohne daß dem Lieferer hierdurch Ansprüche entstehen.
- 8. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen**
  - 8.1 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
  - 8.2 Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen.
- 9. Preise**

Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung frei Empfangsstelle, wenn nicht anders auf der Bestellung vermerkt.
- 10. Versand, Verpackung**
  - 10.1 Der Versand hat Fracht-, Verpackungskosten- und gebührenfrei die von uns genannte Empfangsstelle zu erfolgen. Am Tage des Versandes von Frachtsendungen ist uns eine gesonderte Versandanzeige zu übermitteln.
  - 10.2 Wird die Verpackung vereinbarungsgemäß gesondert vergütet, haben wir das Recht, sie dann, wenn sie sich in wiederverwendungsfähigem Zustand befindet, gegen eine Vergütung von zwei Drittel des berechtigten Wertes frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden.
- 11. Rechnung, Zahlung**
  - 11.1 Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme für jede Bestellung gesondert, jeweils unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
  - 11.2 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt drei Arbeitstage nach Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Durchführung der Leistung oder Abnahme zu laufen.

- 12. Forderungsabtretung**  
Forderungen gegen uns dürfen nur abgetreten werden, wenn wir hierzu schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben. Dies gilt nicht für Forderungen, die einem verlängertem Eigentumsvorbehalt unterliegen.
- 13. Gefahrenübergang**  
Die Gefahr geht bei Lieferungen auf uns über mit Eintreffen dieser bei der von uns angegebener Empfangsstelle.
- 14. Beigestelltes Material**  
14.1 Die Bearbeitung oder die Umbildung von uns beigestellten Materials erfolgt für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB. Der Lieferer wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsüblicher Sorgfalt kostenlos für uns verwahren. Das beigestellte Material sowie die für uns verarbeiteten Gegenstände sind getrennt und so zu lagern, daß unser Eigentum an diesen auch für Dritte erkennbar ist.  
14.2 Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellten Materials hat der Lieferer keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.
- 15. Gewährleistung**  
15.1 Der Lieferer leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften sowie dafür, daß die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbänden entspricht, im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.  
15.2 Bedenken gegen unsere Spezifikation, die gewünschte Art der Ausführung, den Zustand beigesetzter Werkzeuge, Lehren oder Materialien oder gegen andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen hat uns der Lieferer schriftlich mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung unserer Bestellung beginnt. Durch unsere Zustimmung zu von ihm angefertigten Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen werden seine Gewährleistungsverpflichtungen ebenso wenig berührt, wie etwaige Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung.  
15.3 Die Gewährleistung beträgt 24 Monate und beginnt zu laufen, wenn die Lieferung / Leistung vollständig erbracht bzw. angenommen worden ist. Die Verjährungsfrist für unsere Gewährleistungsansprüche beginnt mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist.  
15.4 Der Gewährleistungsanspruch richtet sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung einschließlich sämtlicher zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen. Ist eine rechtzeitige Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, erfolglos oder unzumutbar, bleibt das Recht auf Wandelung oder Minderung oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung unberührt.  
15.5 Kommt es bei langfristig angelegten Verträgen wiederholt zu Gewährleistungsfällen, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt aufzulösen und Ersatz der uns hierdurch entstandenen Schäden zu verlangen, wenn wir dies dem Lieferer vorher schriftlich mitgeteilt haben und es erneut zu einem Gewährleistungsfall kommt.  
15.6 Kommt der Lieferer seiner Verpflichtung, Gewähr zu leisten, innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst zu treffen.
- 16. Schutzrechte**  
Der Lieferer haftet dafür, daß durch die Benutzung der Lieferergegenstände, Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns oder unsere Abnehmerwegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden.
- 17. Nottfertigungsrecht**  
17.1 Der Lieferer räumt uns ein Nottfertigungsrecht ein, wenn er trotz Setzen einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung seine Lieferpflichten nicht rechtzeitig oder nicht in der geschuldeten Qualität ganz oder teilweise einhalten kann.  
17.2 Hierzu haben wir das Recht, in seinen Betriebsräumen mit unseren Werkzeugen oder den im Eigentum des Lieferers stehenden Werkzeugen die Fertigung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu übernehmen, ohne gegenüber den Mitarbeitern des Lieferers weisungsbefugt zu sein.
- 18. Produkthaftung**  
18.1 Soweit der Lieferer für einen Schaden aufgrund seiner Produkthaftung verantwortlich ist, verpflichtet er sich, uns von Schadensansprüchen Dritter freizustellen. Wir werden den Lieferer rechtzeitig informieren, wenn Schadensersatzansprüche aus diesem Grund gegen uns geltend gemacht werden und ohne Rücksprache keine Zahlung leisten oder Forderungen anerkennen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen unseren Lieferer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.  
18.2 Unter derselben Voraussetzung haftet der Lieferer auch für Schäden, die uns durch erforderliche und nach Art und Umfang angemessene Versorgungsmaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, z.B. durch öffentliche Warnungen, entstehen.  
18.3 Auf Verlangen hat uns der Lieferer nachzuweisen, ob und in welcher Höhe er gegen Produkthaftung versichert ist.
- 19. Abtretungsverbot**  
Der Lieferer ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten
- 20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**  
20.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.  
20.2 Gerichtsstand für alle Klagen ist Amberg i. d. Opf., sofern der Lieferer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Der Lieferer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.  
20.3 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen

Die im obigen aufgeführten Punkte können von uns in bestimmten Fällen geändert, ausgesetzt oder auch ergänzt werden.